

**2. Satzung zur
Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Insel Usedom –**

Auf der Grundlage des § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 14. April 2014 folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – INSEL USEDOM – erlassen.

Mit Schreiben vom 19. Mai 2014 hat die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 152 Abs. 4 und 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern erklärt, keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend zu machen.

**Artikel I
Änderung der Verbandssatzung**

Der § 14 „Ehrenamtliche Tätigkeit“ wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2) erhält folgende Neufassung:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die ehrenamtlichen weiteren Mitglieder der Verbandsvorstandes sowie der Ausschüsse erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro gemäß der gültigen Entschädigungsverordnung. Die Ausschussvorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seebad Ückeritz, 21. Mai 2014


Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 21. Mai 2014



Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungsvermerk:**

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.zv-usedom.de> am 23.05.2014

